

An die  
Schülerinnen und Schüler  
sowie deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

## **Information über die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik an der Nicolaus-August-Otto-Schule durch Schülerinnen und Schüler (Nutzungsordnung)**

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der Hausordnung. Sie gilt nicht für die rechnergünstige Schulverwaltung.

### **1. Allgemeine Regeln**

Die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik wird immer in Wertschätzung und Respekt der Mitmenschen und der Achtung gesetzlicher Regelungen und dem materiellen und geistigen Eigentum anderer vollzogen. Alle Nutzer achten auf den sorgfältigen Umgang mit der schulischen Computerausstattung. Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, defekte Geräte sofort der Aufsichtsperson zu melden.

### **2. Nutzungsregeln innerhalb des Unterrichts**

Eine Nutzung des schulischen Netzwerks und des Internets während des Unterrichts ist grundsätzlich nur für schulische Zwecke gestattet. Der Internetzugang und die Mailfunktion dürfen nicht zur Verbreitung von Informationen verwendet werden, die dem Ansehen der Schule Schaden zufügen könnten. Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzes sind zu beachten. Es ist verboten, pornografische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung sofort zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.

Bei der Internetnutzung ist auf einen sorgsamen Umgang mit den eigenen Daten sowie den Daten anderer zu achten. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos und sonstigen personenbezogenen Daten im Internet ist nur gestattet mit der Einwilligung der betroffenen Person, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten. Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen („Mobbing“) sind verboten und können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung und sonstigen schulordnungsrechtlichen Maßnahmen auch zu einer civil- und strafrechtlichen Verfolgung führen.

Das Herunterladen und die Installation von Anwendungen sind nur mit Einwilligung der Schule bzw. des Administrators gestattet.

Die schulische Computerausstattung darf nicht dazu genutzt werden, irgendwelche Vertragsverhältnisse einzugehen oder kostenpflichtige Dienste im Internet zu nutzen.

Das Ausfüllen von Online-Formularen ist ohne ausdrückliche Aufforderung der Aufsicht führenden Lehrperson untersagt.

Die Nutzung der schulischen Software für gewerbliche Zwecke sowie deren Vervielfältigung oder Veräußerung ist nicht gestattet.

### **3. Nutzungsregeln außerhalb des Unterrichts**

Außerhalb des Unterrichts ist die Nutzung der Computerausstattung auch für private Zwecke gestattet. Dazu zählen das Erledigen von Hausaufgaben, privater Email-Verkehr sowie die Nutzung des Internets. Dabei gelten die unter Punkt 2 genannten Regeln.

Die Schule hat eine weisungsberechtigte Aufsicht sicherzustellen. Mit dieser Aufgabe können Lehrkräfte, sonstige Bedienstete der Schule sowie für diese Aufgabe geeignete Schülerinnen und Schüler betraut werden.

### **4. Kontrolle der Internetnutzung**

Die Schule ist in der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Einhaltung dieser Nutzungsordnung zumindest stichprobenhaft zu kontrollieren. Die Kontrolle kann auch dadurch erfolgen, dass die an Schülerrechnern aufgerufenen Seiten am Monitor der Aufsicht führenden Lehrkraft durch entsprechende Software sichtbar gemacht werden. Dieses Aufschalten ist nach Möglichkeit deutlich kennlich oder dem Nutzer bekannt zu machen. In jedem Falle hat eine vorherige Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler zu erfolgen. Die den Lehrkräften zur Verfügung stehenden Rechner sind so zu konfigurieren, dass die Aufschaltfunktion nur bei den jeweils im gleichen Raum befindlichen Schüler-PC genutzt werden kann. Das Aufschalten ist im Rahmen der zugestandenen privaten Nutzung der Rechner unzulässig.

Eine Auswertung der Protokolldaten erfolgt stichprobenweise sowie dann, wenn der Verdacht eines Verstoßes gegen diese Nutzungsordnung besteht. In diesem Falle ist die Schulleitung unverzüglich zu unterrichten und die bzw. der schulische Datenschutzbeauftragte hinzuzuziehen.

Bei der Nutzung des Internets werden systemseitig protokolliert:

- die IP-Adresse des Rechners, von dem aus auf das Internetzugriffen wird,
- Datum und Uhrzeit des Zugriffs,
- die URL der aufgerufenen Seite.

Bei der Email-Kommunikation werden systemseitig protokolliert:

- die IP-Adresse des Rechners, von dem aus kommuniziert wird,
- die Email-Adresse des Empfängers,
- Datum und Uhrzeit,
- die Datenmenge.

Eine Unterscheidung zwischen schulischer und privater Nutzung erfolgt dabei nicht. Die Protokollierung im Rahmen der privaten Nutzung erfolgt auf der Basis der in der Anlage beigefügten Einwilligungserklärung der Betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtigten.

Die Daten der Protokollierung werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines Verstoßes gegen diese Nutzungsordnung begründen.

Alle auf den Rechnern, Servern und im Netz gespeicherten Daten (einschließlich persönlicher Daten) unterliegen dem Zugriff der Systemadministratorin bzw. des Systemadministrators.

## 5. Technisch-organisatorischer Datenschutz

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerks sowie das Verändern von Zugriffsrechten und das Kopieren von Programmen sind untersagt. Fremdgeräte (z. B. externe Laufwerke, USB-Speicher, Digitalkameras, Scanner, Smartphones) dürfen nur mit Zustimmung der Aufsicht führenden Lehrkräfte bzw. der Systemadministratorin bzw. des Systemadministrators an Computer angeschlossen werden. Unnötiges Daten-aufkommen durch Laden und Versenden großer Dateien (Grafiken, Fotos, Videos, Audios) ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinen Arbeitsbereich speichern, ist die Schule berechtigt, diese Dateien zu löschen.

## 6. Schutz der Geräte

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen der Aufsicht führenden Lehrkraft zu erfolgen. Störungen und Schäden sind sofort der für die Computernutzung zuständigen Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen bzw. für Schadenersatz zu sorgen.

Bei der Nutzung des Internets werden systemseitig protokolliert:  
Die Tastaturen sind durch Schmutz, Speisen und Getränke besonders gefährdet.  
Der Verzehr von Speisen und Getränken ist deshalb an den Computerarbeitsplätzen verboten.

## 7. Passwörter

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten eine individuelle Nutzerkennung mit Passwort, mit denen sie sich an den Computern der Schule anmelden können. Das nur dem Benutzer bekannte Passwort sollte mindestens acht Stellen umfassen, nicht leicht erratbar sein und regelmäßig - etwa immer nach drei Monaten - geändert werden. Das Passwort ist streng vertraulich zu behandeln und muss geändert werden, wenn der Verdacht besteht, dass es Dritten zur Kenntnis geraten ist. Ohne individuelles Passwort ist keine Arbeit am Computer möglich.

Die Schülerinnen und Schüler sind für die unter ihrer Nutzerkennung erfolgten Handlungen verantwortlich. Das Arbeiten unter einer fremden Nutzerkennung ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, muss dieses der Aufsicht führenden Lehrkraft mitteilen.

## 8. Schlussvorschriften

Alle Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Für die Schülerinnen und Schüler erfolgt die Bekanntgabe der Nutzungsordnung im Rahmen des Unterrichts zu Beginn jeden (1) Schuljahres; Für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erfolgt die Unterrichtung schriftlich. Sie versichern durch ihre Unterschrift, dass sie mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bzw. mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ihrer Kinder einverstanden sind. Für den Fall der Nichterteilung oder des Widerrufs der Einwilligung ist eine private Nutzung der Internet- und Email-Funktion untersagt.

Zu widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können mit schulordnungsrechtlichen Maßnahmen geahndet werden und straf- bzw. zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen.